

25.09.2017



DER GENERATIONENWECHSEL IM HOTEL- UND GASTRONOMIEUNTERNEHMEN:

steueroptimierende Übertragung
Strategien zur Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

Vorstellung

Emil Haubner

**Steuerberater
Rechtsbeistand, zertifizierter
Testamentsvollstrecker**

Spezialgebiete:
Unternehmensnachfolge,
Erbchaftsteuerrecht, Finanzierungen,
Insolvenzberatung, Steuerrecht für
Landwirte, Testamentsvollstreckung



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Vorstellung

Verena Märzendorfer

**Diplom-Wirtschaftsjuristin
Steuerberaterin**



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Inhaltsverzeichnis



1. Steuerliche Grundsätze für die Unternehmensübergabe
2. Grundsätze Erbrecht
3. Pflichtteil und dessen Vermeidung
4. Situation mit weichenden Erben
5. Alles oder Nichts: Unternehmensübergabe im Ganzen oder in Teilschritten
6. Absicherung und Versorgung der Senioren generation
7. Testament und Vollmachten
8. Zum guten Schluss

1.

Steuerliche Grundsätze für die Unternehmensübergabe

Schenkung- und Erbschaftsteuer



- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none">1. Ehegatte und Lebenspartner2. Kinder, Stiefkinder3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol style="list-style-type: none">1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören2. Geschwister3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern4. Stiefeltern5. Schwiegerkinder6. Schwiegereltern7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen2. Lebensgefährte!!!

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Lebensgefährte Eingangsteuersatz 30 %!

Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

**bei Schenkungen
alle 10 Jahre neuer Freibetrag**

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Schenkungs- und Erbschaftsteuer sparen



- Übertragung des Vermögens mit „warmen Händen“ an Ehepartner, Kinder **und** Enkel
- Nutzung der Freibeträge bei Schenkungen im Zehnjahreszeitraum
- Steuerbefreites Familienwohnheim
- Güterstandswechsel während der Ehe
- Schenker übernimmt Schenkungsteuer
- Schenkung gegen Versorgungsleistungen oder Schuldübernahme
- Teilw./vollständige Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

2.

Überblick Erbrecht

Überblick Erbrecht

Erbfolge

Gesetzliche Erbfolge	Gewillkürte Erbfolge
<p>= Erbfolge kraft Gesetz</p> <p><u>Gesetzliche Erben:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Ehegatte• leibliche und adoptierte Kinder (nicht Stiefkinder!)• Ersatzweise: deren Abkömmlinge• Ersatzweise: Verwandtschaft nach Ordnung und Stämmen	<p>= von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Letztwillige Verfügung:</u><ul style="list-style-type: none">• durch Testament• durch Erbvertrag <p>Vorrang der gewillkürten vor der gesetzlichen Erbfolge</p>

Überblick Erbrecht

Erbquote

Gesetzliche Erbquote	„Gewillkürte“ Erbquote
<ul style="list-style-type: none">• Ehegatten: Erbquote abhängig vom Güterstand<ul style="list-style-type: none">• Zugewinnngemeinschaft• Gütertrennung• Gütergemeinschaft• Kinder erben zu gleichen Teilen	<ul style="list-style-type: none">• Individuelle Bestimmung der Erbquote• Grenzen der Testierfreiheit: gesetzlicher Pflichtteil

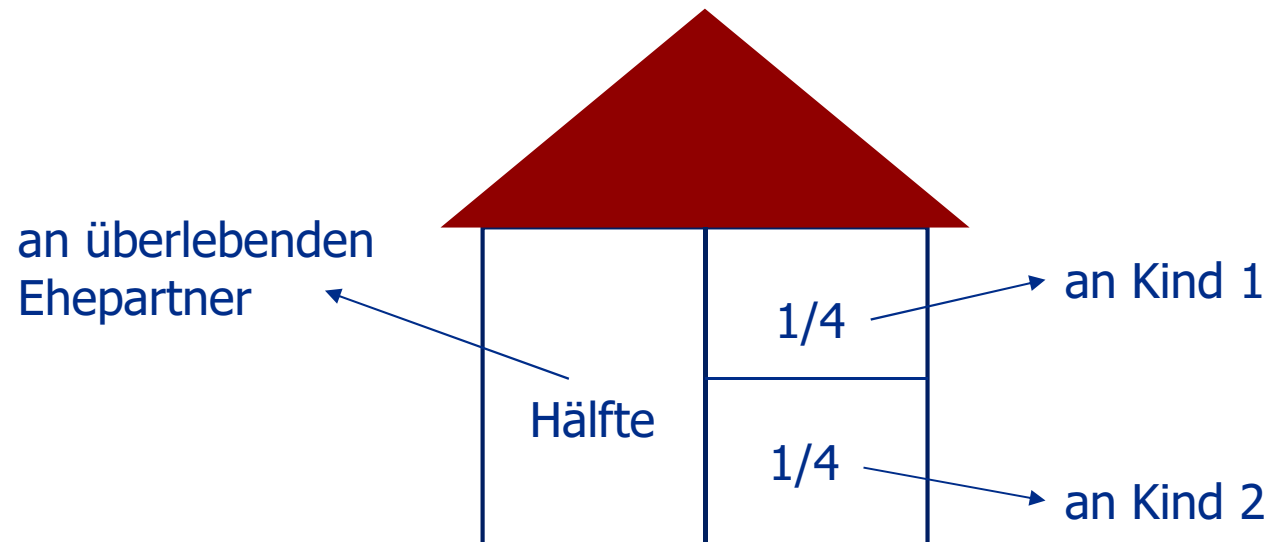
Überblick Erbrecht

Gesetzlicher Güterstand



Überblick Erbrecht

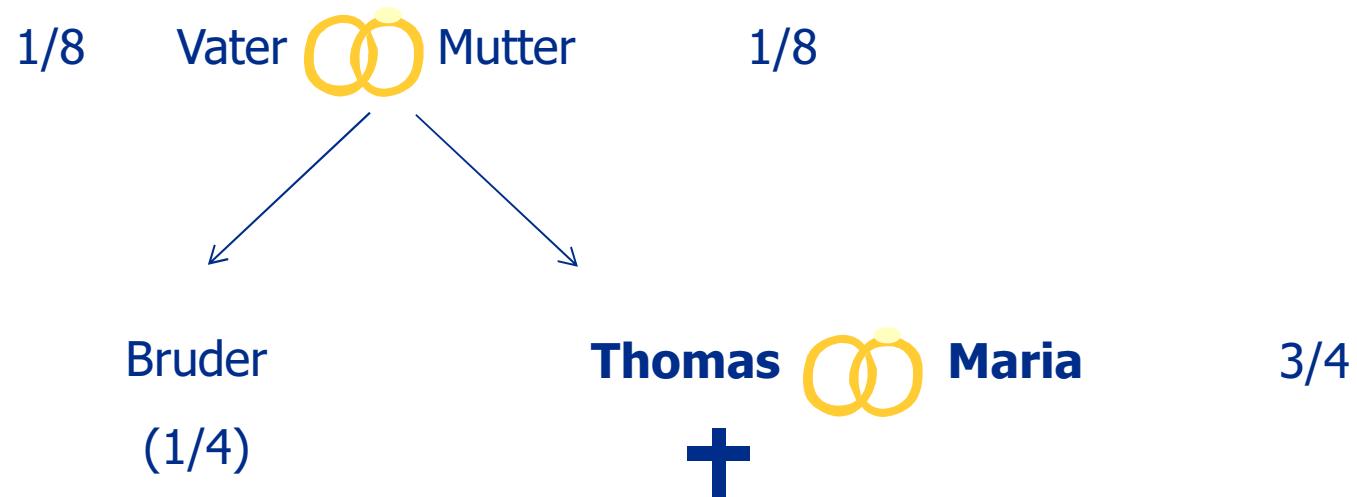
Gesetzliche Erbfolge bei Zugewinnngemeinschaft



Achtung, es entsteht eine Erbengemeinschaft!
Abhilfe: Testament mit Klarstellung wer wird Erbe!

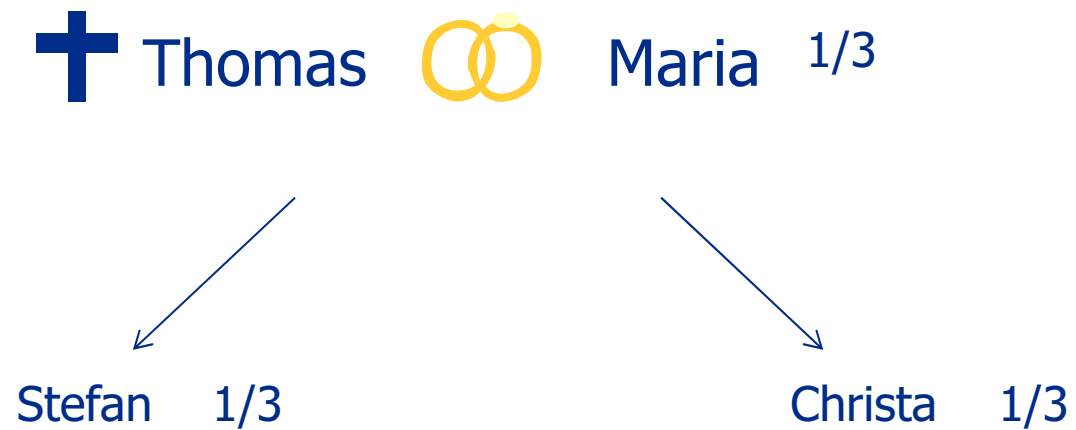
Überblick Erbrecht

Gesetzlicher Güterstand ohne Kinder



Überblick Erbrecht

Gütertrennung



3.

Pflichtteil und dessen Vermeidung

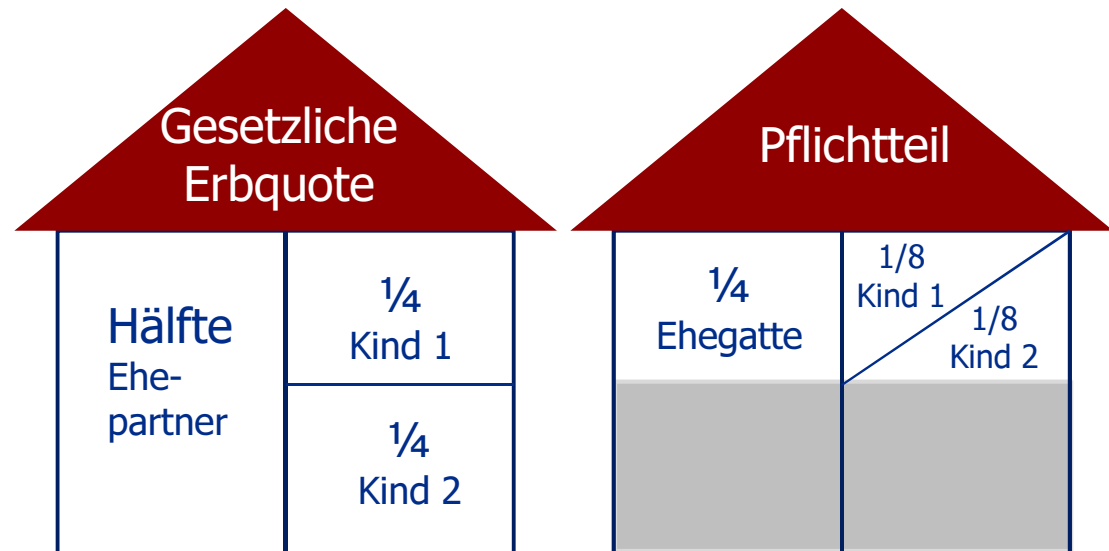
3.1

Der Pflichtteil

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Der Pflichtteil

- Pflichtteilsberechtigigt:
 - Ehegatte
 - Kinder
 - Enkelkinder
 - Urenkel usw.



Pflichtteil kann existenzbedrohend sein
(stetig steigende Grundbesitzwerte erhöhen Pflichtteilsanspruch)



Pflichtteil und dessen Vermeidung

Der Pflichtteil

Pflichtteil

- Ehegatte, Abkömmlinge und ggf. Eltern können den sog. Pflichtteil geltend machen, **wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind**

Höhe und Wesen des Pflichtteils:

- $\frac{1}{2}$ des Wertes des gesetzlichen Erbteils
- Pflichtteil als Zahlungsanspruch in Geld

Pflichtteilergänzungsanspruch

- Recht des Pflichtteilsberechtigten, **wenn** der Erblasser bis zu 10 Jahre vor seinem Tod einen Dritten beschenkt hat

Ausnahme:

- Schenkung liegt mehr als 10 Jahre zurück (Ausnahme: Nießbrauchsvorbehalt)

Höhe des Pflichtteilergänzungsanspruchs:

- Ergänzung zu seinem Pflichtteil in Höhe der Schenkung
- Abschmelzung des Anspruchs für jedes volle Jahr der Schenkung um $\frac{1}{10}$

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Der Pflichtteil – ein Beispiel

Beispiel: Vater V (Witwer) hat einen Hotelbetrieb im Wert von € 5 Mio. und verstirbt

- Gesetzliche Erben sind sein Sohn S und seine Tochter T
(nach gesetzlicher Erbfolge zu je $\frac{1}{2}$, also je € 2,5 Mio.)
- Gesetzliche Erbfolge (€ 2,5 Mio. je Kind) wird „verdrängt“, da V ein Testament hat
- V setzt laut Testament seinen Sohn S als Alleinerben ein
- und schließt somit die Tochter T von der gesetzlichen Erbfolge aus
- Folge:
 - S erbt daher € 5 Mio.
 - T hat einen Pflichtteilsanspruch gegenüber S in Höhe von € 1,25 Mio.
 - Höhe des Pflichtteilsanspruchs :
 $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteil = $\frac{1}{2} \times € 2,5 \text{ Mio.} = € 1,25 \text{ Mio.}$

3.2

Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

- Nichteheliches Kind oder Kind aus erster Ehe
 - Vermögensübertragung auf den Ehegatten unter Ausnutzung von Freibeträgen
 - Änderungen des Güterstands (Achtung: entgeltl. Veräußerung)

- Bestehende Ehe
 - Notarieller Pflichtteilsverzicht
 - Ausgleich durch Übertragung nichtbetrieblichen Vermögens
 - Gesellschaftsrechtliche Lösung

Pflichtteil und dessen Vermeidung

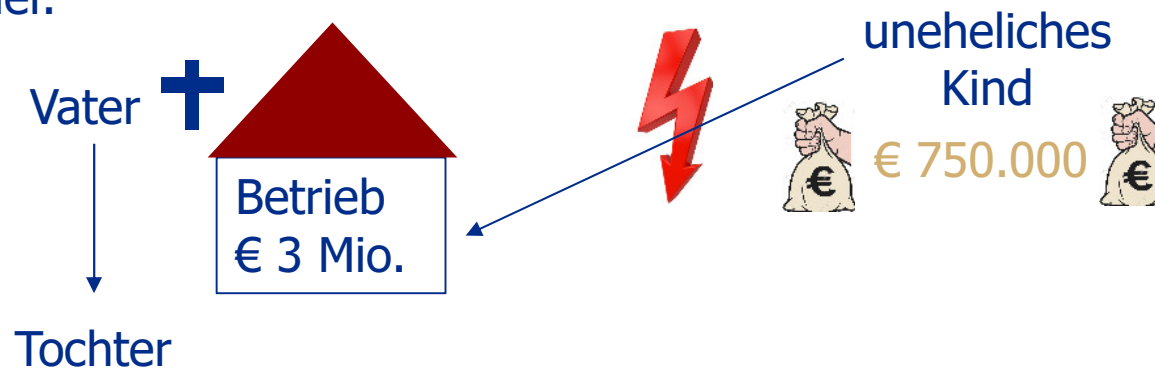
Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

- Lebzeitige und rechtzeitig Schenkungen – Zehnjahresfrist
- Pflichtteilsreduzierung durch Schenkungen zwischen den Ehegatten zu Lebzeiten (ACHTUNG: unabhängig von der Zehnjahresfrist pflichtteilsergänzungspflichtig)
- Änderung des Güterstandes (löst keinen Pflichtteilsergänzungsanspruch aus)
- Pflichtteilentziehungsgründe (allgemeine oder gesetzliche)
- Pflichtteilentziehung im Testament

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

- Anordnung von Vor- und Nacherbschaft
- Pflichtteilsreduzierung durch Verträge zu Gunsten Dritter (z.B. Lebensversicherungen; Bezugsrecht widerruflich oder unwiderruflich)
- Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen
- Beispiel:



Pflichtteil und dessen Vermeidung

Pflichtteilsverzicht

- Notarielle Erklärung für Pflichtteilsverzicht erforderlich
- Achtung: Pflichtteilsverzicht ist kein Erbverzicht !
- Pflichtteilsverzicht grundsätzlich für gesamten Nachlass (greift auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden)
- Beschränkter Pflichtteilsverzicht ist möglich

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Formulierungsvorschlag für den Pflichtteilsverzicht

Formulierungsvorschlag vollständiger Pflichtteilsverzicht:

„Hiermit erklärt das volljährige Kind, dass es im Todesfall eines Elternteils auf den Pflichtteil verzichtet.

Der Pflichtteilsverzicht erstreckt sich ebenfalls auf die Abkömmlinge des Kindes.

*Gleichzeitig wird der Verzicht auf den Pflichtteil beschränkt **und erfolgt ausdrücklich, völlig unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge.**“*

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Beispiel: Beschränkter Pflichtteilsverzicht

- **Beispiel beschränkter Pflichtteilsverzicht:**

Vater hat zwei Kinder. Den Betrieb soll Sohn Peter erhalten, das Achtfamilienhaus (Privatvermögen) soll Tochter Helga erhalten.

- Es bieten sich für die Übergabe folgende Möglichkeiten an

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Beispiel: Beschränkter Pflichtteilsverzicht

□ Lösungsvorschlag 1:

- Vater übergibt den Betrieb jetzt an Sohn Peter und behält sich sein Achtfamilienhaus zur Altersversorgung zurück

- Kein Pflichtteilsverzicht der Schwester Helga gegenüber ihren Eltern (es ist nicht abgesichert, dass die Tochter nach dem Tod der Eltern das Achtfamilienhaus tatsächliche bekommt)

- Empfehlung:
 - Beschränkter Pflichtteilsverzicht der Tochter gegenüber den Eltern mit aufschiebender Bedingung
 - Die Tochter erklärt, dass sie bei einer Pflichtteilsberechnung auf ihr Pflichtteilsrecht beim Tod des Vaters hinsichtlich des übertragenen Unternehmensvermögens verzichtet
 - Greift auch für Pflichtteilsergänzungsanspruch

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Beispiel: Beschränkter Pflichtteilsverzicht

Formulierungsvorschlag beschränkter Pflichtteilsverzicht (zu Lösungsvorschlag 1):

Max Maier ist Inhaber des Hotel- und Gaststättenbetriebs zum „Goldenen Hirsch“ in München. Max Maier hat mit Vertrag vom diesen Betrieb seinem Sohn Peter übergeben. Vor diesem Hintergrund schließt Max Maier mit seiner Tochter Helga folgenden Pflichtteilsverzichtsvertrag:

Tochter Helga verzichtet hiermit für sich und ihre Abkömmlinge gegenüber dem Vater Max Maier auf ihr Pflichtteilsrecht bei dessen Ableben insoweit, dass bei der Bewertung des Nachlasses zum Zweck der Bestimmung der Höhe ihres Pflichtteilsanspruchs der Wert des Unternehmens „Goldener Hirsch“ außer Betracht bleibt. Dieser gegenständlich beschränkte Pflichtteilsverzicht erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass Max Maier seiner Tochter Helga per Testament sein Achtfamilienhaus in München-Ramersdorf auf seinen Tod vermacht.

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Beispiel: Beschränkter Pflichtteilsverzicht

□ Lösungsvorschlag 2:

- Vater übergibt den Betrieb an Sohn Peter und übergibt bereits jetzt das Achtfamilienhaus seiner Tochter; behält sich aber an dieser Immobilie den Nießbrauch auf Lebenszeit vor
- **ACHTUNG:** steuerliche Vorteile bei der Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer
- Pflichtteilsverzicht notwendig wegen Nießbrauch

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch

- Pflichtteilsverzicht gegen Abfindungszahlung **nach** dem Tod des Erblassers
 - Beispiel:
Vater V stirbt und beerbt Tochter T. Sohn S verzichtet auf die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruch und erhält hierfür als Abfindung von seiner Schwester € 100.000.
 - Folge:
 - Abfindung unterliegt der Steuerklasse I
 - Freibetrag € 400.000
 - Keine Steuerbelastung

- Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung zwischen den Geschwistern zu Lebzeiten des Erblassers
 - Beispiel:
Vater V lebt noch. Sohn S verzichtet im Falle des Todes von Vater V auf die Geltendmachung seines Pflichtteils gegenüber seiner Schwester. S erhält von seiner Schwester eine Abfindung für diesen Verzicht in Höhe von € 100.000.
 - Folge:
 - Abfindung unterliegt der Steuerklasse II
 - Freibetrag nur € 20.000
 - Steuersatz auf € 80.000: 20%
 - Steuerbelastung € 16.000



4.

Situation mit weichenden Geschwistern

Weichende Geschwister

- Weichende Geschwister sind Kinder, die nicht am Betrieb beteiligt werden sollen
- Gleichstellung/Ausgleich durch Übertragung von Privatvermögen an das weichende Kind durch die Eltern
 - zu Lebzeiten oder per Testament
- Gleichstellungsgeld wird von den Eltern gezahlt, keinesfalls vom Übernehmer des Betriebes
- Pflichtteilsverzicht als Absicherung
 - Verzicht der weichenden Geschwister gegenüber beiden Eltern
 - Pflichtteilsverzicht zwischen den Ehegatten
 - Pflichtteilsanrechnung beim Betriebsübernehmer

Weichende Geschwister

Wenn die Kinder nicht weichen wollen ...

Alle Kinder haben die Qualifikationen den Betrieb weiterzuführen und möchten diesen auch übernehmen:

- die Eltern gründen eine Handelsgesellschaft/Kommanditgesellschaft/OHG/GmbH und beteiligen an der Vermögenssubstanz die Kinder zu gleichen Teilen
- jedes der Kinder erhält entsprechend dem Umfang seiner Mitarbeit ein Gehalt/Tätigkeitsvergütung
- Rest des Unternehmensgewinns wird auf die Kinder zu gleichen Teilen verteilt
- Jedes Kind ist für einen bestimmten Unternehmensbereich zuständig
- Für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen müssen die Kinder sich einigen (größere Investitionen, Aufnahme von Bankkrediten, Veränderung der Unternehmensstruktur)

5.

Alles oder Nichts ?

Alles oder Nichts ?

- Möglichkeiten der Übergabe:
 - Übergabe ganz oder in Teilen (OHG, KG, GmbH)
 - Übergabe mit allen Aktiven + Passiven
 - Vorsicht bei Rückbehalt von Vermögen
 - Sonderbetriebsvermögen
 - Betriebsaufspaltung

Alles oder Nichts ?

Übergabe Einzelunternehmen

- Übergabe Einzelunternehmen in Teilen
 - EU → OHG – gleichberechtigte Geschäftsführung; unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
 - EU → KG – geschäftsführender Komplementär
 - Als Kommanditist:
 - die Junioren „reinschnuppern“ lassen
 - die aktiven Entscheidungen den Junioren überlassen

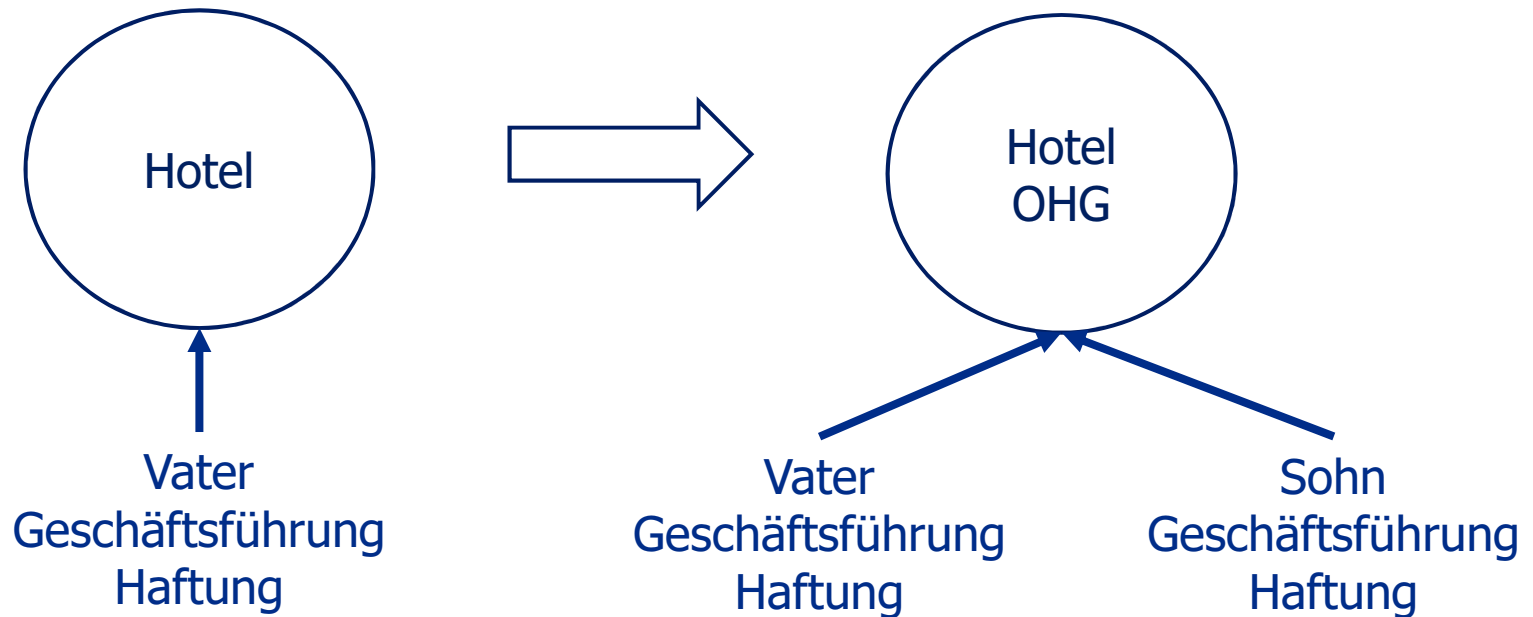
- Übergabe im Ganzen
 - EU bleibt EU

- Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers

Alles oder Nichts ?

Übergabe Einzelunternehmen

Übergabe Einzelunternehmen in Teilen (OHG - Anteile)

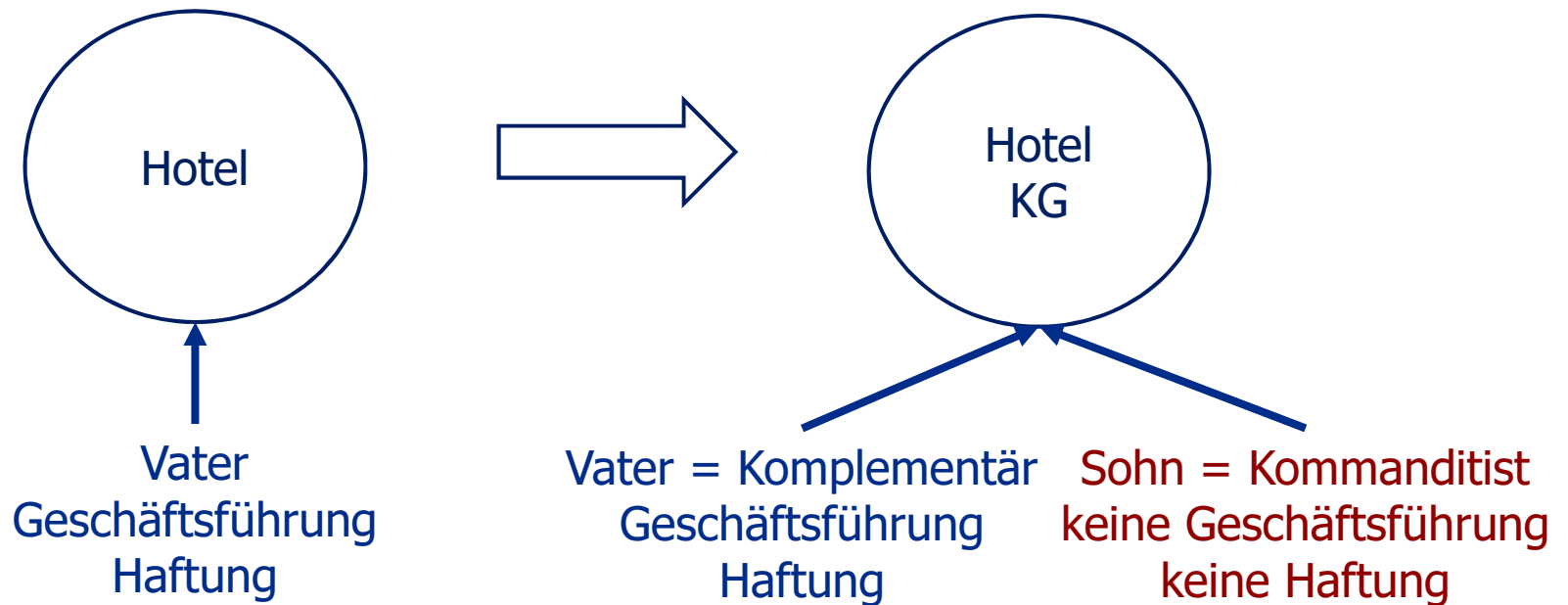


Alles oder Nichts ?

Übergabe Einzelunternehmen

Übergabe Einzelunternehmen in Teilen (KG - Anteile)

„Schnupper“-Modell KG

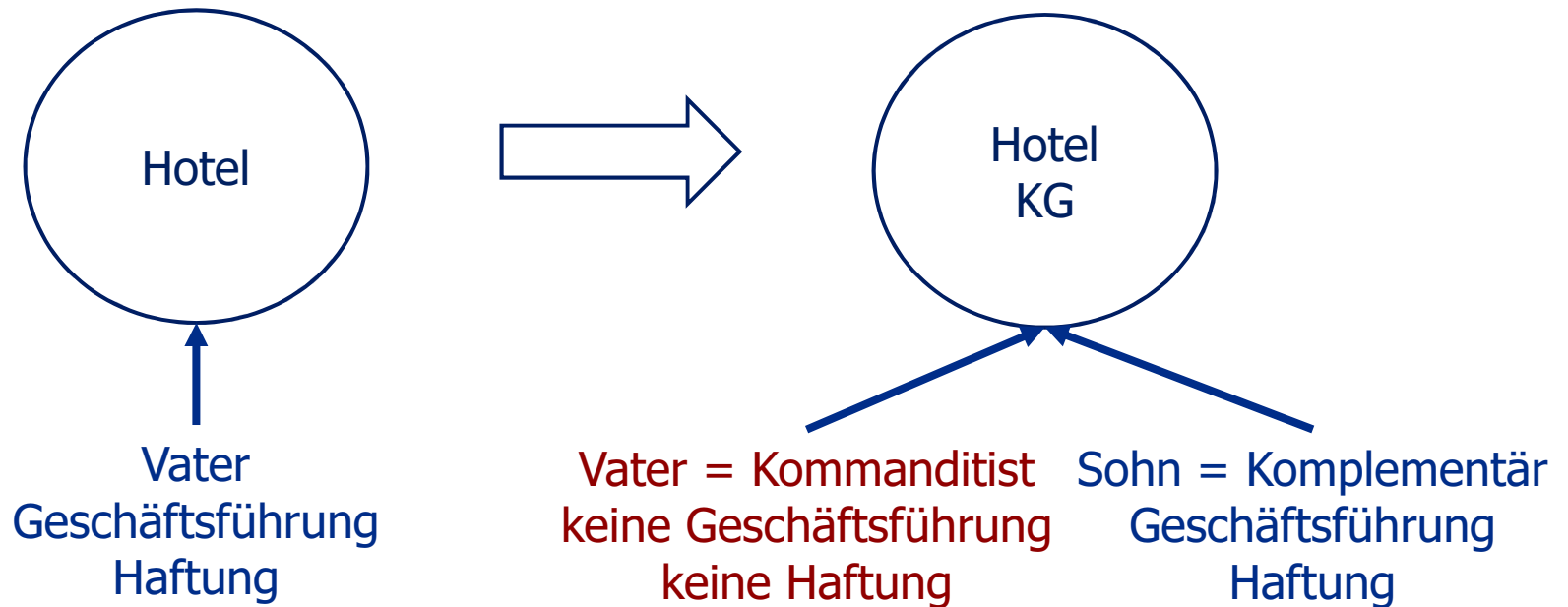


Alles oder Nichts ?

Übergabe Einzelunternehmen

Übergabe Einzelunternehmen in Teilen (KG - Anteile)

„Los-Lass“-Modell KG



Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten

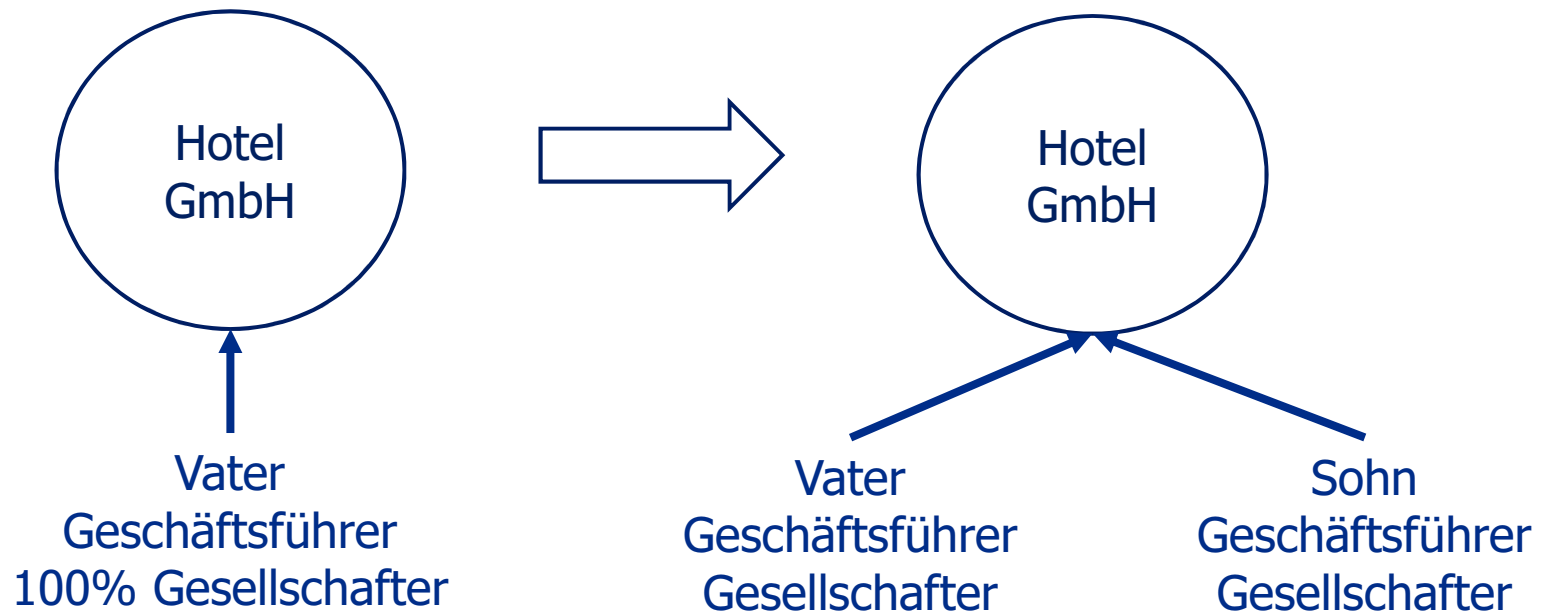
- Übergabe in Teilen
 - Senior sollte mehr als 25% weiter halten
 - Beteiligung des Junior
 - Minderheitsgesellschafter
 - Mehrheitsgesellschafter
 - Junior als 2. Geschäftsführer?
 - ACHTUNG: Prüfung der Sozialversicherungspflicht

- Übergabe im Ganzen
 - Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
 - Senior kann als Geschäftsführer ausscheiden

Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH

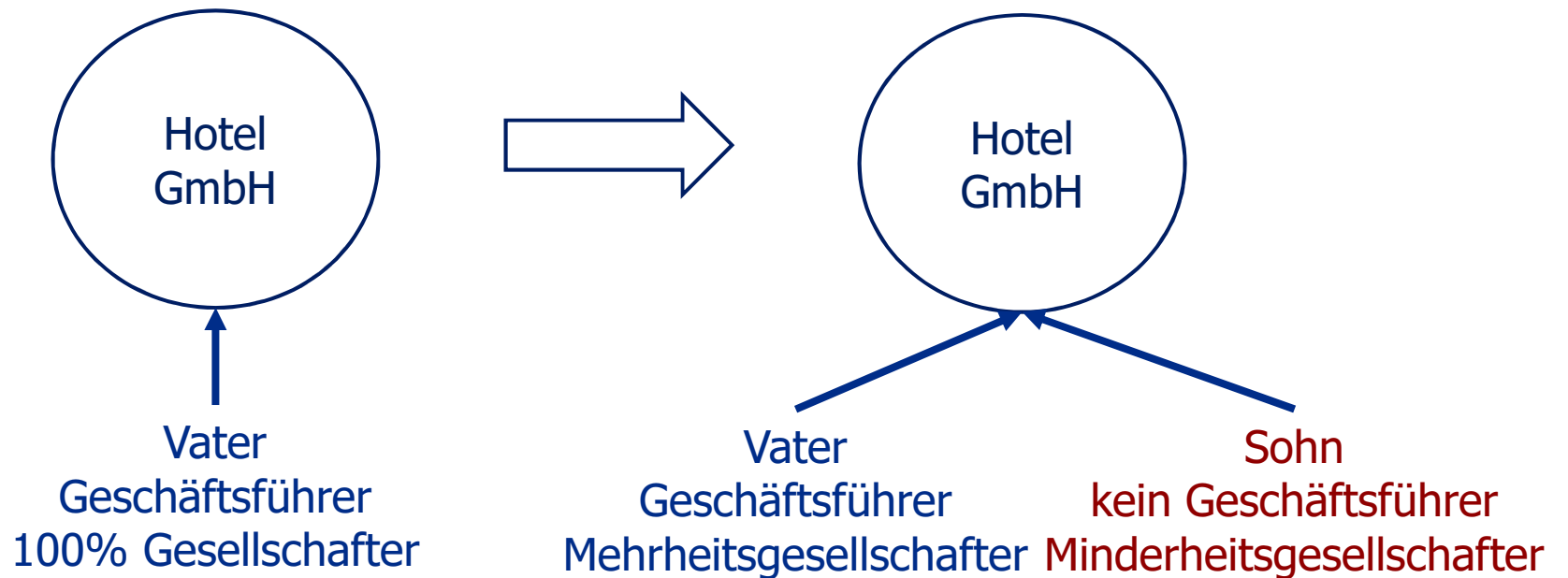
„Gleichberechtigung“-Modell GmbH



Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH

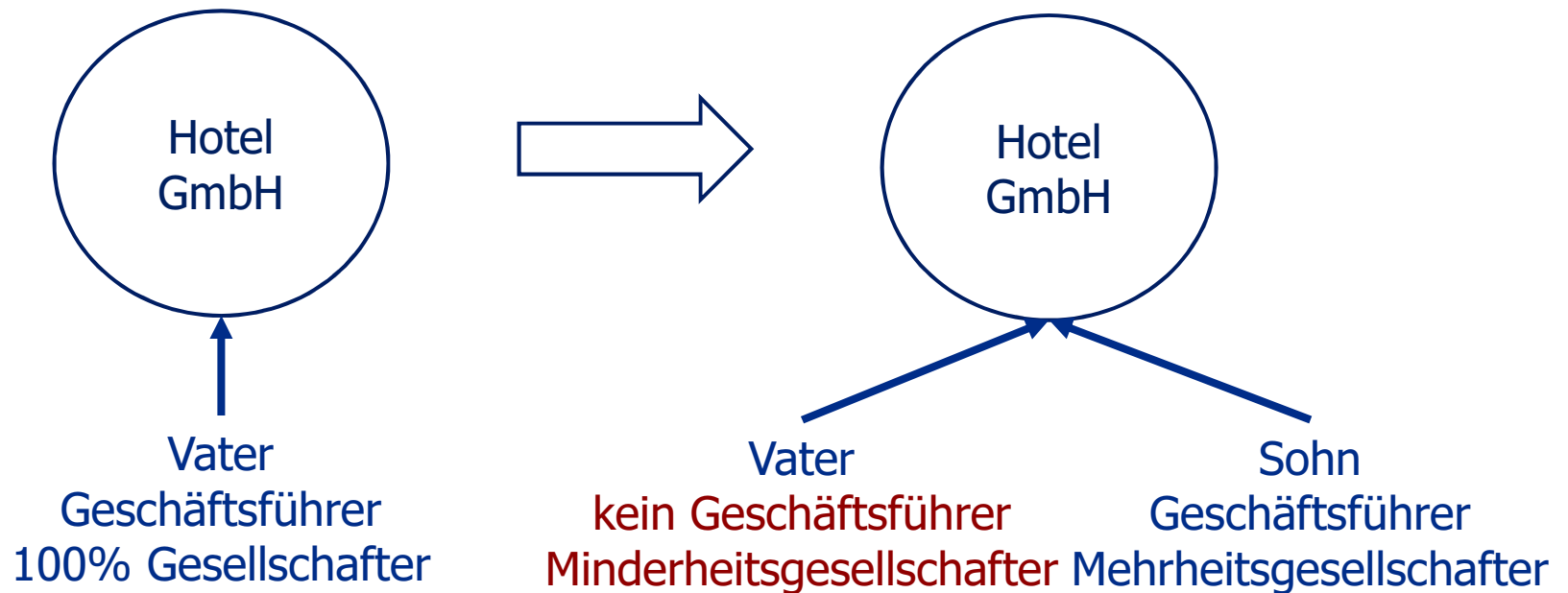
„Schnupper“-Modell GmbH



Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH

„Los-Lass“-Modell GmbH



Alles oder Nichts ?

Steuerliche Aspekte

- Die Übergabe eines Unternehmens kann von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit sein, wenn u.a. gewisse Voraussetzungen erfüllt sind
 - Fortführung des Unternehmens 5 oder 7 Jahre
 - nicht verkaufen
 - nicht verpachten
 - nicht stilllegen oder aufgeben
 - Personalbestand nahezu unverändert

- sog. Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen
(85% oder 100% bei Erwerb bis 26 Mio. €)

Alles oder Nichts ?

Steuerliche Aspekte

Wichtige Eckpunkte zu den sog. Verschonungsregeln für Betriebsvermögen

- Begünstigt ist nur die Übertragung von (Teil-) Betrieben, Anteilen
(*nicht für einzelne Wirtschaftsgüter anwendbar*)
- Bewertung des Betriebsvermögens erfolgt mit steuerlichen Werten
- Neuregelung:
Verwaltungsvermögen wird von Begünstigung ausgenommen und unterliegt daher der Besteuerung
 - fremdvermietete Grundstücke
(*Ausnahme: Betriebsverpachtung; Betriebsaufspaltung; SBV*)
 - Gegenstände, die der privaten Lebensführung dienen
(*Yacht, Oldtimer*)
 - Finanzmittel, soweit diese eine bestimmte Grenze übersteigen
(*15% des Unternehmenswertes*)

Alles oder Nichts ?

Steuerliche Aspekte

Wichtige Eckpunkte zu den sog. Verschonungsregeln für Betriebsvermögen

- Das „verbleibende begünstigte Vermögen“ wird ganz/teilweise von der Steuer befreit
 - 85%ige Befreiung
 - 5-jährige Behaltefrist
 - „Personalbestand“ nahezu unverändert
 - sog. Lohnsummenfrist beträgt 5 Jahre
(gestaffelt nach Anzahl der Arbeitnehmer; entfällt bei bis zu 5 Arbeitnehmern; ab 16 Arbeitnehmer beträgt die Mindestlohnsumme 400%)
 - 100%ige Befreiung
 - engere Voraussetzungen für Anwendung der 100%igen Befreiung
(u.a. Verwaltungsvermögensquote < 20%)
 - 7-jährige Behaltefrist
 - „Personalbestand“ nahezu unverändert
 - sog. Lohnsummenfrist beträgt 7 Jahre
(gestaffelt nach Anzahl der Arbeitnehmer; entfällt bei bis zu 5 Arbeitnehmern; ab 16 Arbeitnehmer beträgt die Mindestlohnsumme 700%)

6.

Absicherung und Versorgung der Senioren generation

Absicherung der Eltern



- Wohnrecht
- Nießbrauch
- Versorgungsleistungen
- Rücknahmerechte

Absicherung der Eltern

Wohnrecht

- In der Praxis erhalten die Senioren häufig ein Wohnrecht
- Wohnrecht
= Befugnis eine Immobilie unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung zu benutzen
- Notarielle Beurkundung und Eintragung des Wohnrechts im Grundbuch
- Das Wohnrecht erlischt, wenn es dauerhaft von den Berechtigten nicht mehr genutzt wird
(Umzug in eine andere Wohnung, Altersheim, Pflegeheim)
- Empfehlung:
Wird das Wohnrecht durch den/die Berechtigten dauerhaft aufgegeben, so sind die Junioren verpflichtet, die Miete für eine vergleichbare Wohnung zu übernehmen oder die Kosten für eine Unterbringung in einem Altenheim/Pflegeheim zu tragen

Absicherung der Eltern

Nießbrauch

- Übertragung einer Immobilie erfolgt häufig unter Nießbrauchsvorbehalt
 - Beschenkte wird zwar Eigentümer
 - Der Nutzen verbleibt jedoch bei dem Schenker (z.B. Mieteinnahmen)

- Nießbrauch ist das Recht, eine Wohnung oder eine Immobilie durch den Nießbrauchsberechtigten uneingeschränkt zu nutzen (Eigennutzung oder auch Vermietung)

- Notarielle Beurkundung und Grundbucheintragung des Nießbrauchsrecht

Absicherung der Eltern

Nießbrauch

- Bei steuerlichem Privatvermögen (Grundbesitz) eignet sich der Nießbrauch für die Versorgung der Eltern

- auf folgende Besonderheiten ist zu achten:
 - der Nießbrauch wird auf die zu statistische Lebenserwartung der Eltern kapitalisiert
 - der Kapitalwert dieses Nießbrauchs ist von der Schenkung abzugsfähig

Absicherung der Eltern

Nießbrauch

- Vater schenkt Sohn ein 6-Familienhaus
- steuerlicher Wert 1,2 Mio. €
- jährliche Mieteinnahmen 60.000
- Abwandlung: Nießbrauch für Vater, * 24.12.1950 (66J.)

Steuerberechnung in T€	ohne Nießbrauch	mit Nießbrauch
steuerl. Wert der Immobilie	1.200.000	1.200.000
- Kapitalwert des Nießbrauchs	0	-669.300
- Persönlicher Freibetrag	-400.000	-400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	800.000	130.700
Schenkungsteuer	19% 152.000	11% 14.377

Absicherung der Eltern

Nießbrauch

- Bei steuerlichem Betriebsvermögen (Hotel- und Gaststättenbetrieb) ist der Nießbrauch **NICHT zu empfehlen**
- Keine steuerneutrale Übertragung des Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt möglich
- Folgen bei Übertragung des Betriebs gegen Nießbrauch
 - Nießbrauchsvorbehalt steht Buchwertfortführung entgegen
 - Betriebsaufgabe
 - Aufdeckung der stillen Reserven
 - Vorsicht auch bei Verpachtungsbetrieben
- **Empfehlung:**
Übertragung gegen Versorgungsleistungen

Absicherung der Eltern

Nießbrauch - Beispiel

Nießbrauch und Pflichtteilergänzungsanspruch:

- **Beispiel:**
 - Vater übergibt im Jahr 1995 seiner Tochter Helga ein Wohnhaus unter Nießbrauchsvorbehalt
 - Vater verstirbt im Jahr 2008. Seine weitere Tochter Maria macht nun den Pflichtteilergänzungsanspruch aus dieser Schenkung aus 1995 geltend (also 13 Jahre später). Ihre Schwester Helga wendet ein, der Pflichtteilergänzungsanspruch gilt nur zehn Jahre.

- **Lösung:**
 - Pflichtteilergänzungsanspruch von Schwester Maria besteht auch nach 13 Jahren noch
 - Grund: Vater hat sich den Nießbrauch vorbehalten und somit beginnt die 10-Jahresfrist des Pflichtteilergänzungsanspruchs nie zu laufen (kein **Genussverzicht**, da keine wesentlichen Änderung durch den Nießbrauch)

- **Empfehlung:**
 - Vater überträgt die Immobilie an seine Tochter und erhält von der Tochter eine Leibrente mit einem festen Betrag – anstelle des Nießbrauchs

Absicherung der Eltern

Versorgungsrente

- Versorgungsleistungen
= wiederkehrende, lebenslange Leistungen i.Z.m. einer begünstigten Vermögensübertragung meist mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge
- Dienen der Versorgung des Übergebers
- Begünstigtes Vermögen:
 - Betrieb
 - Gesellschaftsanteil
 - Mindestens 50%iger GmbH-Anteil (Geschäftsführertätigkeit)
 - NICHT: Immobilien im Privatvermögen
- Steuerliche Folgen einer begünstigten Versorgungsleistungen:
 - Einkünfte beim Empfänger (Eltern; ggf. geringerer Steuersatz)
 - Sonderausgaben beim Leistenden (Kind)

Absicherung der Eltern

Rentenzahlung

1. Eintragung im Grundbuch an welcher Rangstelle ?
(Problem: zweitrangig bei Bankverbindlichkeiten)
2. Rücknahmerecht, wenn Rente für mehr als 2 Monate nicht bezahlt wird
3. Indexierung
4. Rentenanpassung bei Änderung der Rechtslage:
Derzeit ist die Versorgungsrente für die Übergabe eines Betriebes bei den Eltern einkommensteuerpflichtig und bei den Kindern als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer abzugsfähig

Absicherung der Eltern

Rücknahmerechte

- Rücknahmerechte regeln Gründe, ob und wann eine Schenkung „zurückgenommen“ werden kann
- Vereinbarung der Rücknahmerechte im Schenkungsvertrag
- Rücknahmerechte als Absicherung der Eltern
- Schenker ist durch die Rücknahmerechte zum Vertragsrücktritt berechtigt
- Ein Rücknahmerecht muss nicht zwingend ausgeübt werden, wenn ein Rücknahmegrund eintritt
- Rücknahmerecht macht die Schenkung „rückgängig“ im steuerlichen Sinne
 - Steuerliche Behandlung als ob nie eine Schenkung stattfand
 - Notarkosten für Rückübertragung (Immobilien, GmbH-Anteile)

Absicherung der Eltern

Beispiele Rücknahmerechte

Rücknahmerecht, wenn ...

- der Erwerber den Vertragsgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers veräußert **oder** belastet (*Einschränkung für Rechtsnachfolger*)
- der Erwerber vor dem Übergeber verstirbt
 - **NICHT wie üblich regeln:** „ohne dass das Eigentum ausschließlich auf leibliche Abkömmlinge übergeht“
(*Problem: minderjährige Kinder; Zustimmung Familiengericht*)
- der Erwerber überschuldet oder zahlungsunfähig ist
- der Erwerber bei Eheschließung das übertragende Vermögen nicht vom Zugewinnausgleich ausschließt bzw. nicht als Vorbehaltsgut erklärt
- ein Sachverhalt vorliegt, der dem Veräußerer das Recht gäbe, den Pflichtteil zu entziehen

Absicherung der Eltern

Beispiele Rücknahmerechte

Rücknahmerecht, wenn ...

- eine wirtschaftliche Krise des Beschenkten gegeben ist
(Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wirtschaftliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Beschenkten gem. § 490 (1) BGB)
- der Erwerber unter Betreuung gestellt werden sollte
- der Erwerber der Drogen- oder Alkoholsucht verfällt
- der Erwerber Mitglied einer im Sektenbericht der Bundesregierung aufgeführten Sekte oder einer unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehenden Vereinigung ist
- sog. Steuerklauseln eintreten *(diverse Klauseln für den Fall unerwarteter Besteuerung oder Änderung der Rechtslage)*

Absicherung der Eltern

Beispiele Rücknahmerechte

Rücknahmerechte – Beispiele für Steuerklauseln

- das Finanzamt die Begünstigung für Betriebsvermögen nicht gewährt
- innerhalb der Nachversteuerungsfrist ein Umstand eintritt, der die Begünstigungen ganz oder teilweise entfallen lässt
(*Betriebsfortführung durch den Nachfolger 5 oder 7 Jahre*)
- sich das Schenkungsteuerrecht derart ändert, dass eine geringere Steuerbelastung eintritt
- der Schenker zur Zahlung der Schenkungsteuer herangezogen wird und nicht binnen einer bestimmten Frist durch den Erwerber freigestellt wird

Absicherung der Eltern

Beispiele Rücknahmerechte

- Vollständiges Rücknahmerecht ohne Angabe von Gründen:
 - schenkungsteuerliche Auswirkung – **ja**
*(wirksame Schenkung,
Aber: keine Begünstigung bei Betriebsvermögen)*

 - einkommensteuerliche Auswirkung – **ja**,
(Einkünftezurechnung bei den Eltern)

Absicherung der Eltern

Weiterleitung der Rücknahmerechte

Weitere Regelungen im Schenkungsvertrag:

- Rückübertragung hat unentgeltlich zu erfolgen. Die Kosten der Rückübertragung übernimmt der Berechtigte
 - Eine Abfindung ist für den Anteil nicht zu leisten
 - Anspruch auf Rückübertragung ist nicht veräußerlich/vererblich

- Weiterleitung der Rücknahmerechte zur Absicherung
 - auf den überlebenden Ehegatten
 - auf Sohn/Tochter zur Ausübung gegenüber den Enkelkindern

- **„Der Rückerwerbsberechtigte wird bevollmächtigt, alle Willenserklärungen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB abzugeben und die Rückübertragung auf sich durchzuführen“**

7.

Testament und Vollmachten

Vollmachten



- für das Vermögen
- für die Betreuung
- für den Krankenhausaufenthalt (Patientenverfügung)

Vollmachten



- Kinder erteilen den Eltern eine Vollmacht. Diese bezieht sich nur auf das geschenkte Vermögen.
- Die Junioren erteilen sich gegenseitig (Ehegatten oder Geschwister) eine Vollmacht für das restliche Vermögen.

Vollmachten



- Problem Betreuung und Betreuungsverfügung
 - Patientenverfügung
- } Wer ist Ersatzbevollmächtigter ?
(Kinder gemeinsam oder einzeln)

Testament – Eltern + Junioren

Testament

1. Braucht der Unternehmer ein besonderes Testament?
2. Berliner Testament – Ehegattentestament – Einzeltestament
3. Wer wird Erbe ?
4. Wer erhält Vermögen über ein Vermächtnis ?
5. Problem Wechselbezüglichkeit
6. Vermögen im Ausland ?
7. Widerspruch Unternehmertestament und Gesellschaftsvertrag

Testament Junioren

Unternehmertestament

- Klare Bezeichnung, wer wird Nachfolger/in des Unternehmens (*Erbe, Vermächtnisnehmer*)
- Übereinstimmende Aussagen: Testament und Gesellschaftsvertrag
- Regelungen:
 - Nachfolge in einer Personenhandelsgesellschaft (KG, OHG, GmbH Co. KG)
 - Nachfolge in Kapitalgesellschaft (GmbH)
- Versorgung der Unternehmerfamilie
- Klare Aussagen über Testamentsvollstreckung
- Bestimmungsvermächtnis für den Nachfolger notwendig?

8.

Zum guten Schluss

Hilfe, wir haben keine Erben !



- Kinder haben am Unternehmen kein Interesse
- Verkauf – Einkommensteuer !
- Neffen/Nichten
- Stiftung
- Verpachtung

⇒ ACHTUNG – Schenkung- und Erbschaftsteuer !

Landwirtschaftliche Flächen



- Sind in den meisten Fällen einkommensteuerliches Betriebsvermögen (Stüchländereien)
- Forstwirtschaftliche Flächen sind immer Betriebsvermögen
- Hofstelle Privatvermögen
- Landwirtschaftliche Flächen können in Ausnahmefällen steuerliches Privatvermögen sein

Weitere Fragen?



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**